

Name, Vorname

13.8.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. ~~Dezember~~ 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ~~Februar~~ 23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Vorwurfsgericht Newstadt
an der Wannstraße
Az.: 5 K 107/17.NW

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Vorwurfsgericht

der Eheleute Eleonore und Eugen
Casperi, Langhansstraße 3, 67435
Newstadt an der Wannstraße

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Gunnarina
Grotter, Rosenthalstraße 12a, 67433 Newstadt
an der Wannstraße

gegen

die Stadt Newstadt an der Wannstraße,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt-
platz 1, 67433 Newstadt an der
Wannstraße

- Beklagte -

erkennt die 5. Kammer des Vorwurfsgerichts
Newstadt an der Wannstraße durch
den vorstehenden Richter an kraftsprüfung

Dr. Schneider den Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, die Richterin Dr. Dr. Schröder und den Oberamtsrichter Richter Kaufmann vorst aufgrund der mündlichen Anhörung von 13.04.2011 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kostenvorläufige vollstreckbar. Die Vollstreckungsschulden kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Schreis eingeschränkt, wenn nicht zuvor die Vollstreckungsergebnis Sicherheit in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Schreis geleistet hat.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Nutzungsvertragsurteil der auf ihrem Grundstück errichteten Tufawt mit Hofstarranlage.

Die Kläger sind Eheleute und Mitbewohner des aneinander grenzenden Grundstücks in der Gemarkung Affenburg, Straße 3, Flurstück - Nummern 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100 m östlich des festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze des Stadtteils Neustadt-Affenburg. Östlich mündet ein Fußweg von der Langhangstraße aus kommend auf die L71.

Der Grundstück Numm 3311 ist über die Langhangstraße verschlossen. Das nördlich angrenzende Grundstück Nr. 3312 nutzt die Kläger für landwirtschaftliche Zwecke. Die Grundstücke werden in Verchen durch die L71 und im Süden

durch die Langhengstraße begräbt. ④
Der Grundstück Nr. 3312 kann von der Langhengstraße aus über das Grundstück Nr. 3312 befahren werden. Wegen der baulichen Gegebenheiten ist nur die Errichtung einer schmalen Tiefjech möglich.

Buchs vor Oktober 2008 errichtet der Nachbar des Kleins, Herr Flick, rund 500 Meter vom kleinschen Grundstück entfernt eine Tiefjech mit Hoftorstock auf seinen Grundstück auf die L 77.

In Oktober 2008 errichten die Kleins eine Tiefjech, die den Grundstück Nr. 3312 mit der Landesstraße Nr. 77 verbindet. Diese ist mit einen Schotterbelag versehen und weist eine Breite von ca. 4 bis 7 Metern auf. In Abstand von 8,00 m

*) Der Grundstück befindet sich 400 m vom nächsten Grundstück entfernt.
zwischen den beiden Grundstücken verläuft die Flachstraße.

bebauter

✓ zur Urteile wird die Tafel mit durch 5
eine Haftorenanlage abgeschlossen.

Im Übrigen wird für die örtlichen
Bebauungspläne die Misch KA
Vorwahl? (Bl. 6 d. A.) in Betracht genommen.

Die Straßenbaubehörde und die Bekleidung
erklären Anfang des Jahres 2005
Kenntnis von Beistehen der Nachb.
und die Tafel.

✓ Mit Schreiben vom 28.1.2005 wies die
zuständige Straßenbaubehörde die Klage
auf das Forderungserfordernis hin und forderte die
Sandwurzelzugelassenheit hin und forderte die
zur Nutzung rechtmäßig
auf mit Schreiben vom 10.6.2005
sollten nur die Bekleidung dieser Aus-
führungen am 10.6.2005
nicht.
Klage gegen die
Rückwidrigkeit

W. Die Klage regt sich nicht.
mit Schreiben vom 20.8.2013 wieder-
holte die Bekleidung ihres Vertrag.

✓ mit Schreiben vom 5.12.2013 kündigte
die Bekleidung des Elterns der
Nutzungsunterschriften und schob
die Klage Gegenhaft zur

Stellungnahme.

6

Mit Verfügung vom 25.12.2015 erließ die Betreiber die Nutzungsentzugsanordnung und fanden die Klagen zugleich auf durch bauliche Maßnahmen Sicherstellungen, dass die Tiefelstätte zur L77 betriebsbereit nicht mehr führt werden kann.

Diese Verfügung war an beiden Klagen gleichzeitig erlassen nur ein Exemplar.

Am 7.1.2016 ließen die Klagen Widerspruch gegen die Nutzungsentzugsanordnung ein. Diesen wies der Stadtrechtswidrigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Widerspruchsbescheid von 16.12.2016 zurück, da ~~es~~ von 16.12.2016 für beide Klagen ausgeführt ~~16.12.2016~~ am 16.12.2016 vor Post gegeben wurde.

Der Widerspruchsbescheid begründete die Stadtrechtswidrigkeit damit, dass die Nutzungsentzugsanordnung die ohnehin sachgerechte Reaktion auf den bestehenden Zustand sei.

Die Tiefelstätte ist aufgrund ihres räumlichen

Lan nicht mit der des Nachbar
Fleck rechtfertiger.

Durch die dauerhaften Unterbindungen der
Fußgängermöglichkeit durch bauliche Maßnahmen
wurde sichergestellt, dass die Fußgänger
tatsächlich nicht mehr gefährdet werden
können.

Rußblabberfall Lübeck

Die Kläger haben klagen erhoben, die
am 20. 1. 2011 beim Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße eingezogen
sind.

Die Kläger sind die Mietflerung, dass
die Nutzungsunterschriften vorliegen
nicht erneut sprach bekannt gegeben
werden. Je.

Weiters bestreiten sie auf an der
Tauglichkeit der Bauaufsichtsbehörde.

Die Tauglichkeit ist nicht erlaubnisfreiheitlich,
weil sie sich innerhalb des Orts-
durchgangs befindet.

Im Übrigen sei die Tauglichkeit erlaubnisfreiheitlich
nach den Straßenrecht. Die Gefahren
für die Sicherheit und Tauglichkeit
des Verkehrs sei nur jenseitig
erhöht.

zu den Smith die Wirtschaftlichen
Interessen für die Zukunft.

Es ist offensichtlich willkürlich, dass die
Beklagt nur gegen die Kläger, nicht
aber gegen den Nachbarn Fink
vorgeht.

zu den hoffen die Kläger durch den
langen Zeitablauf jetzt an Errichtung
eines schwundigen Bauwerks dorthin
aufgebaut, das zuverlässig und in
Turkuft nutzen zu dürfen.

Die Kläger beantragen,

die Mindestentfernung der Beklagten
vom 25.12.2015 - Antragserkennt:

00774/15 - in der Gestalt
des Widerspruchsbeschleids des
Stadtbaulegalsausschusses der Stadt
Neustadt an der Weinstraße

vom 16.12.2016 - Antragserkennt:
SRA 0008/2016 - aufzuheben.

Die Beklagt beantragt,

die Kläger abzuweisen.

5

Die Beklagt ist der Auftraggeber,
dessen die Kläger berübt waren Verträge
unterschrieben zu haben.

In ihnen sei die Kläger unbegründet
weil die Nutzungsvereinbarung rechtlosig

sei.

Die Nutzung sei den Klägern als
Eigentum auch bekannt geben
gewesen. Zudem seien solche
einfache Fehler und die tatsächliche
Kenntnisnahme geheilt.

Die Beklagt sei für die Fehler
der Nutzungsvereinbarung zuständig gewesen.
Die Täuschung bedurfte einer keiner Beweis-
geschränkung, und obwohl es eine streitbare Weise
der Nutzungsvereinbarung sei, rechtfertigt
bereits die Unzulänglichkeit der Kläger
die Täuschung nicht unbedingt.

Die Voraussetzung für eine Anspruch-
stellung muss vornehmlich von keiner
seitens der Kläger Interesse der Kläger
verhindert werden.

Letztlich habe die Beklagt den
Klägern keinen Anlass zu der
Annahme gegeben, mit welcher die
Täuschung abgedeckt wurde.

Entscheidungssünde:

Die Klage ist zu (zu) , also unbegründet.

A. Die Flöhn ist lässig.

I. Du Verwaltungsrechtszug ist gen. jMOI + VwGO öffnet. Streitbares sind mit Normen des LStGB und der LBauO solche des öffentlichen Rechts.

II. Statthaft ist gen. für I VwGO eine Aufzeichnungslei. Dies entspricht den Begleiter der Flöhn ijd f88 VwGO.

BG des angeführten Verfuges handelt es sich um einen Verwaltungsakt ijd §35 S.1 VwVfG. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Ziffer 1 und 2 der

Verfügung.

Auch wenn sich der Antrag der Flöhn ausschließlich nur auf die Nutzungsunterschreitung bezieht (Ziffer 1), ist davon auszugehen, dass die Kläger dies gegen die Verfügung in Gedenken werden und diese aus der Welt schleppen wollen. Nur dann entspricht diese Interesse, die erfasst

Wettbewerb zu nutzen.

Es fand also
Vorber-
bereitung statt

Die Verfijung wurde den Klägern auch
gen. § 41 I Wifb bekommt gegeben, so dass
sie gen. § 43 I Wifb wirksam ist
und nicht nur bloßen Schachverhaltsg-
akt ausstellt.

Dies stellt hier auch nicht entgegen,
dass die Bekanntgabe an die
Kläger als Ehejahr geschäftlich
erfolgt.

Grundsätzlich erfordert die Bekanntgabe an
rechte Beteiligen zwar, dass jeder von
ihnen eine Ausfijung aus-
gestellt oder überreicht werden
muss. Dieser Ausnahmefall bei über-
gewissem Bevollmächtigten ist zu diesem
Punkt nicht schwer.

Allerdings nicht und dann eine entsprechende
Ausfijung aus, wenn alle Personen
Gleichheit herstellt, dem Verwaltungssamt
zur Kenntnis zu nehmen. Dessen kann
aufgrund wechs. wenn ein Mitbesitzer
oder angestammtes werden kann.
Das ist hier der Fall, nach ihren
eigenen Vorträgen haben die Kläger
keine Kenntnis von der Verfijung
abangt. Dessen drohte die Belohnung

bei Erleichterung der am gleichen Art 12
während auch aus gehen.

Dann steht hier auch nicht erstaunlich
dass bei einer formellen Darstellung
grundwährlich Fertigkeit des Sozialen besteht,
dass eine geschäftsgerichtliche Darstellung
nicht vorausgesetzt ist.

Eine formelle Darstellung ist § 2 I WGO

wie für die vorliegende

Nutzungsuntersuchung ^{bereit} geschah nicht
vergeschoben, die Höhe damit nicht
erhöhen müssen. Zu dem wäre ein
eigene Darstellungsergänzung § 8 WGO
durch den tatsächlichen Zugang und
die tatsächliche Kurzbeschreibung durch
den Käufer gehabt.

III. Die Käufer und als Adressaten
sind sie belastende Verwaltungseinheiten
ist § 2 II WGO klagbar.
Deshalb ist jedenfalls eine
Vorladung in Art. 2 I 66 nicht
sicherheitswidrig ausgeschlossen.

IV. Das erforderliche Verfahren ist § 368 ft. VWGO führt die Kläger fern- und fristgemäß § 70 I a VWGO durch.

V. Richter Kleijerreich ist ges. § 78 I Nr. 1 VWGO die Beklagte ist Rechtsanwalt der handelnden Schörde.

VI. Die Kläger sind ges. § 61 Nr. 1 VWGO beschäftigt und pr. § 62 I Nr. 1 VWGO praxisföh.

Die Beklagte ist ges. § 61 Nr. 1 VWGO beschäftigt und ges. § 62 III VWGO vertrieben durch ihren Geschäftsführer als Geschäftsführer auch praxisföh.

VII. Das Verwaltungsgericht + Notar ist ges. an der Wehrstraße ist ges. § 45 VWGO schriftlich und ges. § 52 I Nr. 3 VWGO schriftlich bestätigt.

VIII. Die Kläger haben ihre Klage auch fristgemäß eingebracht.

zwar wurde die Klage nicht binnen der 6monatigen Frist der § 74 Ia VWGO und trotzdem der Widerspruch beschlossen erhalten.

Der Widerspruch beschlossen wurde nach der Zustellungsfiktion des § 4 II 2 Nutz für den Objektbeschreibung ist § 4 I Nutz am 15.12.16 festgestellt. Anhaltspunkt für einen späteren Tugend und § 4 II 2 Nutz besteht nicht und wurde von den Eltern auf alle nicht verzögern.

Die Frist des § 74 Ia VWGO endet daher gem. § 58 II WGO, IV Nr. § 18 + II. BGH analog am 15.1.2017.

Das ist hier jedoch unerheblich, weil aufgrund der fehlenden die Jahresfrist Rechtsbehelfsbedingung des § 58 II 1 VWGO läuft und die Klage rechtlich erheben wurde.

Die geringe Unrichtigkeit erhebt sich hier aus der Angabe, dass Widerspruch unwiderruflich war. Man muss nicht mehr gegen dieses Widerspruchsurteil Klage erheben werden kann.

Bei der Angabe des Fristbeginns
 handelt es sich hier nicht um
 eine erforderliche Angabe ist § 5 F Z
 VwGO. Allerdings kann für die Rechts-
 beziehungsbelehrung wichtig sein welche Angaben
 auch dem unrichtig, wenn sie einen
 nicht erforderlichen trug enthält der
 fehlerhaft oder irreführend ist und
 deshalb sowohl geeignet ist blieb
 den Zeitspanne durch ihrerseits
 die fälschlich und rechtlichen Voraus-
 schreitungen die in Bezug konkurrieren
 Rechtsbeziehungen herzustellen und ihn
 dadurch durch abschließen kann,
 da Rechtsbeziehungen überhaupt rechtmäßig
 allein in der richtigen Form entstehen.
 Dies ist nur der Fall. Die
 Möglichkeit gibt sie daraus, dass
 in der Rechtsbeziehungsbelehrung für
 den Fristbeginn der Zeitpunkt des
 Tages des Vernehmens statt als
 nachtblidig bedeutend Wahrnehmung
 zu gen. § 74 I 1 VwGO auf
 den Zeitpunkt der Feststellung
 angesetzt. Dies ist dann geeignet,
 den Klage von einer rechtmäßigen
 Klage nebst abzuhalten.

Die oben

16

B. Die Klage ist nicht begründet.
Die Urteilsurteil von 25.12.2015 in
Betracht des Widerspruchsbefehls von
16.12.2016 ist in Hinblick auf
ziffra 1 und 2 rechtmäßig und
die Klage weder deduziert noch
in ihnen Recht verletzt, § 131 I
VwGO.

✓ I. Die Nutzungsuntersagung gen.
ziffra 1 der Urteilsurteil ist
rechtmäßig.

A. Tägliche Erntedienstagsanlage für
die Nutzungserlaubnis ist § 81 LBauO.
Diese ist gegenwo der bewilligt.
rechtmäßiger Gröckklausd gen. § 58 T
LBauO spezieller.

✓ Den steht hier nicht entgegen, dass
gen. § 41 VIII LStR 6 und die Maßnahmen
baubehörde zum Erfass scider Maßnahmen
berechtigt ist. Es handelt sich dabei
nicht um eine abwehrberende
Erntedienst, die andere Schichten von
einem Tätigkeiten ausübt.
Nur die Bauaufsichtsbehörde wird
gesuchbarrechtlich tögl. Es ist

gerade ihm und tuck der
Landesbauordnung, dass eine wichtige
Entscheidung steht. Eine bauliche
Anlage soll nicht baulich tuen, je
aber dem streßrechtlich unzulässig
sein. Dazu ist die Bauaufsichts-
behörde auch dazu beauftragt, neben
~~der Strafe~~ die Verantwortlichkeit mit
anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
zu prüfen. Dies ergibt sich bereits
aus den Wortlaut der § 81 LBauO,
der auch den Verstöß gegen "denktige"
öffentliche-rechtliche Vorschriften
erfasst. Dies beinhaltet auch die
Vorschriften des LStrG.
Ein Verstöß der Bauaufsicht
unterliegt dem Verfahren i.Jd § 84 LBauO
ist nur weiter gegeben.

2. Die Nutzungsentscheidung ist formell
rechtsmäßig ergehn.

Die Rechtmäßigkeit ist die gen. § 60 LBauO
schriftlich feststellbare Bauaufsichtsbescheide.

In Kopfchen Rahmen des Verfahrens
wurden die § 28 IV Würfe

vor Erlass des SIE bestimmen
Vorwelturgenetik ordnungsgemäß erarbeit.
Voraussetzung war dies mit Schreiber
auf dem von 5.12.18 belegbar ist.
Sicherungnahme gegeben.
Begründel der Form besteht in
Hinblick auf § 37 I, 3 S I VWfG
keine Bedenken.

3. Die Nutzungsuntersagung ist auch
metall-rechtmäßig erlaubt.

a) Die Totbestandsverwaltungen der
Erneuerungsanlagen gem. § 81 LBauO
liegen vor.

b) Bei der Hefner die aus einem
Schuttberg und einer Hefner-
anlage besteht, handelt es sich
um eine bauliche Anlage i.J.
§ 2 I LBauO. Die Hefneranlage
wurde aus Baupräzedenz hergestellt
und ist mit dem Erdbecken
verbunden. Gem. § 2 I s. 3 Nr. 1 LBauO
gilt auch die Schutzwel-
digkeit baulicher Anlagen.

182

in jeder Fall handelt es
sich um andere Maßnahmen und
Entwicklungen sind § 1 I LBauG,
weil davon gen. § 62 I Nr. 11 i.,
Nr. 6 a LBauO Anforderungen
gestellt werden.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften
der LBauO ist auch nur
gegen § 1 II Nr. 1 LBauO aus-
genommen, weil die Tafel ist
geschlossen, weil sie die Privatgrundstücke
auf einem öffentlichen Verkehrsweg ist.

bb) Die Tafel verstößt nicht
gegen baurechtliche Vorschriften.
Sie steht in Einklang mit den
Bauplänen und den Bauordnungsrecht.
Die Tafel ^{nebst} ist nicht natürlich
illegal, weil sie dabei
gegen § 6 I, 62 I Nr. 11 j, Nr. 6a
LBauO um ein genehmigungsfreies

Vorhaben handelt.
Sie ist auch nicht natürlich illegal,
weil sie Bauordnungsrecht in
Überhöhung verstößt ist.

cc) Allerdings verstößt die Tafel
nebst Tafel gegen § 41 I 1
iVm § 43 I 1 LStrG gegen
sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

aber die Einhaltung dieser Anlagen.

Die Tüpfel ist erlaubnißpflichtig,
aber nicht erlaubnisfrei. erlaubt?

(V)

- (1) Die Erlaubnißpflichtigkeit gibt sich aus § 43 I A iVm § 41 I A LStrG.
Gem. § 41 I LStrG bedarf der bebauung der Straße obwohl dem Gemeindebrand kann das Erlaubnis aus Straßenzulassung der Nutzung der benötigt. Bei der Nutzung der Tüpfel handelt es sich nicht um Gemeindebrand der Straße ist § 34 I LStrG, sondern um § 34 für LStrG.
Sondernutzung Dies gibt sich aus § 43 I LStrG. Danach gilt der Anlagen Tüpfel nur wenn Landes- oder Kreisstraße außerhalb der zur Ortschaften gehörenden Grundfläche besteht Teil der Ortsdurchfahrt als Sondernutzung.
Die Tüpfel führt auf die Lftt, wobei es sich in die Landes Code

Kreisstrafe handelt.

Die Trafekt liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Dies ergibt sich sowohl nach der fernen Art als auch der nahen Art durchfahrt. Die Strafe ist § 12 VII LStGB.

Der Grundstück der KfzG

befindet sich nicht innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Ein anderes ergibt sich aber

nicht aus dem näher - rechtschriftlichen Ortsdurchfahrtswill. Der Grundstück befindet sich bereits nicht innerhalb der gesetzlichen Anlage.

Der Grundstück befindet sich in 400m Abstand zu weiterem Grundstück

innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Der unterbrechende § 12 VI LStGB

erstreckt unbewohnt Grundstücke der

gewanderter Welt. Dies ist nicht

400m aber ein erheblicher Abstand

gegeben. Es kann nicht elektrischen

die dort Planstrafe, die zu

dieser sonstigen Straffung noch

wieder bringt.

zu den öffentl. LfT für
dsw Grundstücke kein Erschließungs-
funktion, weil es bereits durch
den anderen Grundstück des Flzg.
erledigt ist und alsdann die
zweckhaften Erschließung über die
Flurstraßen m Betracht kommt.

Einw. anderer ergibt sich auch nicht
aus der Tatsache, dass östlich der
klopriodn Grundstücke ein öffentlicher
Fußweg verläuft. Aus § 12 VI StrG
ergibt sich jedoch, dass die verdeckte
Bebauung für die Ortsdurchfahrt
gerne nachgebaut ist.

(2) Die Tiefenfahrt ist nicht
erlaubnisfähig.

Warum kann
es darauf an?
Aus § 43 I 1 LstrG ergibt sich, dass
Tiefenfahrten zu Landstraßen aufzubeben
bei Ortsdurchfahrt der Annahme
bleiben sollen.

Die Sicherheit und Leichtigkeit der
Verkehre darf dadurch nicht
gefährdet werden. Hier magen die
Klöpns aber selbst vors. also,

die Gefahr droht geringer zu sein
gehört wird.

✓ Eine solche Annahme kann nur im
besonderen Alarm in Betracht
wenn anderweitig die Erstleitergruppe
der Grundstücke nicht möglich
ist. Hier ist aber das
Grundstück durch die Straße
auf dem anderen Grundstück der
Fließstraße geschlossen. Altstraße wäre
auch eine Straße eben die
denkbar.

Unstetlich ist, dass die Fließstraße
wirtschaftliche Interessen für die
Tüchtigkeit einer Straße erfordert anstrengt.
Dort finden in Rahmen des
LSRG keine Bereitstellung.

Eine Privilegierung landwirtschaftlicher
Betriebe ist in § 33 I Nr. 1
BauBG nicht dass LSRG
gerade nicht vor.

zurück

b) Auf Rechtsfolgenstr. ohne
reine Erinnerungslinie der Becken
ist ja f^{ür} VUfG, § 114 VUGO
festzuhalten.

Ein Erinnerungsverlust liegt
nicht vor. Die Erinnerungserinnerungen
ergeben sich jedenfalls aus dem
Widerspruchsbefund.

Eine Erinnerungsreduzierung auf null
ergibt sich auch nicht aus
Art. 3 I 66 iVm den Grundsätzen
dass die Selbstbindung der
Vorwahlgrenze aufgrund des Tatsachen,
dass die Becken nicht
gegen den Nachbarn Flick
vorgegangen ist. Es fehlt
diese bereits so wenige
vergleichbare Schwerpunkte, weil
nur der Grundstein des
Nachbarn innerhalb der
Arbeitszeit fehlt bestreitet.

In Übrigen ist die Nutzungs-

unterdrückung auch vorbehaltlos f^{ür} bij.
Möglichweise ist neben der fiktiven
auch eine reale rechtliche Möglichkeit gegeben.

Fazit!

II.

Auch die Aufforderung in Kiffer 2
ist rechtlich.

Auch darin kann sich die
Berechnung auf der Funktionsgrundlage

des § 81 L Bau 6 stützen.

Für die Ausführungen wird nach
oben auf die Ausführungen in
Kiffer 1 verwiesen werden.

Auch diese Maßnahme ist
rechtmäßig und zu bewandeln
ist ebenfalls. Die bloße

Mängelnotizung reicht nicht
aus um zu verhindern, dass

dritt die Tüfelft + zu
der Kloset nur
benutzt

Dess den Klosets die Anzahl

der Funktionen beurteilen Maßnahme

zu sicherstellen ob diese sind,
dass mildere Mittel

steht das

jetzt weiter

III. Die Klöpfer können sich
nicht auf die
berufen.

Der Testaments ist nur
durchgeben, da der
Beklagt bestellt vor sieben
Jahren Kenntnis
der Tatsache erlangt
hat.

Es fehlt aber an den
Unterschriften, welche die
Beklagte nur Ausdruck brachte
dass sie nicht signiert
tatsächlich war. Und
Durch die Schreibe hat
sie durch den Anwalt
abgelehnt, dass
tatsächlich nicht die
Schreibe.

Ein schriftliches
Kundschreiben
der Klöpfer kann
nicht enthalten.

c. Die Kostenentschlehung

beruht auf § 154 I VWGO.

Die Entschlebung über die
Vorlöhne Vollstreckbarkeit

ergibt sich aus

§ 167 I, II VWGO in

§ 708 Nr. 11, 7 M + PO.

Dr. Schröder

Brenner

Büger

Vor der
Unterschrift

Rechtsbelehrung: Antrag auf
Fulzung des JuHg, §§ 124, 124a

VwGO

- Ende der Bearbeitung -

12. Februar

Die Begründung ist gut gelungen. Es wird
nur nicht klar, warum Sie die materielle illegitimität
prüfen. Ich schlage Ihnen vor, Sie richten sich auf die Klarstellung
des angefochtenen Bescheids einzuhören.
Die Ausführungen zur willkürlichen Behandlung habe ich
angefochtener Bescheids in der Eintrüglichkeit gegenüber
einer anderen Behandlung.

H. H. Wipff